

PHYSISCHES GEWALTMONOPOL DES STAATES

Gewaltmonopol:

Gewaltmonopol ist ein auf den [Soziologen Max Weber](#) zurückgehender Begriff. Er besagt, dass in einem rechtlich geordneten Gemeinwesen der [Staat](#) ein Gewaltmonopol haben müsse, mit der Folge, dass allein staatliches Handeln die Anwendung physischer Gewalt legitimieren kann¹

→ Gewaltmonopol = Verfassungsprinzip und entscheidendes

Definitionsmerkmal des modernen Staates auf dem seine Ordnungs- und Schutzmacht gründet;

→ Alle Individual- und Gruppenrechte sind aus (einst absolutistischem und später) gesellschaftsvertraglichem Anspruch (=“Sozialvertrag“) heraus dem Gemeinwesen überantwortet, das für ihre Gewährleistung und Einhaltung Sorge trägt, also jeden Verstoß stellvertretend für den/die Geschädigten sanktioniert². Ausnahme = Notwehr; gilt nicht als Gegengewalt und ist moralisch gerechtfertigt;

→ Staat = Organisation legitimer Gewalt;

→ Durch das Prinzip der [Gewaltenteilung](#) (u.a.) soll Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols zu Gunsten einzelner Gesellschaftsgruppen (=strukturelle Gewalt) verhindert werden.

Physisch:

Ansprüche und Sanktionen werden/können durch die Organe der Exekutive, Polizei und Militär, auch mit (physischer) Gewalt durchgesetzt werden → unmittelbare Verkörperung staatlicher Gewaltsamkeit;

Zerfall des staatlichen Gewaltmonopols³:

- In den „Failed States“ der Dritten Welt
- In den demokratischen Industriestaaten:

Funktionswandel des Staates → Privatisierung von Gewalt bzw. Übertragung hoheitlicher Funktionen des Staates auf private Akteure (=“Verschlankung“):

→ Soziale Systeme

→ Äußere Sicherheit

→ Inneren Sicherheit: Erosion des staatlichen Gewaltmonopols im innerstaatlichen Bereich → zunehmende Bedeutung des privaten

¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltmonopol>;

² <http://gabrieleweis.de/3a-politik/grundinfos/herrschaftskontrolle-grundsysteme/grundsysteme.htm>;

³ Ruf, Werner: Politische Ökonomie der Gewalt – Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg, S. 11-12;

Gruppe H

Sicherheitsgewerbes und Überlegungen hinsichtlich Bürgerwehren → Frage der Funktionsfähigkeit des Staates/ Frage der Legitimation der öffentlichen Ordnung (Legitimationsdefizit);

Problematik:

→ „Ordnungswahrung“ im Verlauf der Geschichte: Fragen nach Existenz eines staatlichen Gewaltmonopols vor 1848 (siehe Macht und Herrschaftsrechte des Adels auf dem Lande), der tatsächlichen Rolle und Präsenz des Militärs im Modernisierungsprozess (Industrialisierung, Urbanisierung → Städte als Zentren der Verstaatlichung von Polizeiangelegenheiten), nach der „Ausdifferenzierung“ zwischen Militär und Polizei, nach der Schnelligkeit, den Ursachen und Faktoren der Ersetzung des Militärs durch die Polizei im Rahmen der „normalen“ innerstaatlichen Konfliktregelung...⁴

→ Liegt Gewalt vor, wenn Zwang oder Macht ausgeübt wird, um Gewalt einzudämmen oder Gewalttäter zu bestrafen? → „Zwangsmonopol“ bzw. „Ordnungsmonopol“ statt Gewaltmonopol?

→ negative Konnotation von Gewalt: Auch der Staat hat kein Recht auf Gewalt. Sobald der Staat Gewalt gegen die eigenen Bürger ausübt, entsteht eine Lücke in der Souveränität des Staates.

→ Frage nach der Bedeutung der tatsächlichen oder auch nur angedeuteten staatlichen Gewalt bzw. Infragestellung des Prinzips der modernen gewaltlosen Gesellschaft;

Quellen:

Ruf, Werner: Politische Ökonomie der Gewalt – Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg, S. 11-12;

Knöbl, Wolfgang : Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozess : Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700-1914, Frankfurt/Main; New York: Campus Verlag 1998

<http://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltmonopol>;

<http://gabrieleweis.de/3a-politik/grundinfos/herrschaftskontrolle-grundsysteme/grundsysteme.htm>

⁴ Knöbl, Wolfgang : Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozeß : Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700-1914, Frankufurt/Main; New York: Campus Verlag 1998